

**Gemeinsame Ordnung der Universität zu Köln**  
**für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education**  
**Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

**vom 16. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), § 12 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen vom 23. Februar 2022 (GV.NRW. S. 250) und § 8 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) sowie unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010, zuletzt ergänzt durch die Zusatzvereinbarung vom 21. Oktober 2016 und des Runderlasses "Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....   | 4 |
| § 2 Ziele des Praxissemesters.....                                | 4 |
| § 3 Kooperation von Universität, ZfsL und Ausbildungsschulen..... | 5 |
| § 4 Schulzuweisung .....  | 5 |
| § 5 Härtefallverfahren.....                                       | 7 |
| § 6 Umfang und Fristen des Praxissemesters .....                  | 8 |
| § 7 Schulpraktischer Teil des Praxissemesters .....               | 9 |

|  |    |
|--|----|
| § 8 Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters; Bilanz- und<br>Perspektivgespräch..... | 10 |
| § 9 Schulforschungsteil .....  | 10 |
| § 10 Universitäre Prüfungsleistungen.....  | 11 |
| § 11 Portfolio.....  | 12 |
| § 12 Abschluss des Praxissemesters .....   | 12 |
| § 13 Anrechnung des Praxissemesters .....  | 13 |
| § 14 Allgemeine Pflichten der Studierenden.....  | 13 |
| § 15 Versicherungsschutz .....   | 14 |
| § 16 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....                                      | 14 |

## § 1

### Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Praxissemester in allen Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und Bildungswissenschaften an der Universität zu Köln sowie an der Deutschen Sporthochschule Köln und an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auf der Basis der entsprechenden Kooperationsvereinbarungen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon ist der Studienbereich Praxissemester im Studiengang Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (betriebliches Profil).

(2) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: GPO M.Ed.).

## § 2

### Ziele des Praxissemesters

(1) <sup>1</sup>Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. <sup>2</sup>Dabei sollen sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben werden, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit und eine reflektierte Einführung in das Unterrichten zu ermöglichen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen gemäß § 8 Absatz 1 LZV über die Fähigkeit,

- grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
- den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
- theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

### **§ 3**

#### **Kooperation von Universität, ZfsL und Ausbildungsschulen**

(1) Das Praxissemester in der Ausbildungsregion Köln wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion durchgeführt.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Universität zu Köln und den ZfsL Köln, Leverkusen, Engelskirchen, Siegburg, Düren und Jülich sowie den den betreffenden ZfsL zugeordneten Schulen der Ausbildungsregion Köln wird durch die Kooperationsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen im Bereich der Ausbildungsregion Köln Ausbildungsschulen. <sup>2</sup>Das Praxissemester kann mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen im Sinne von § 100 Absatz 1 bis 4 Schulgesetz NRW absolviert werden.

### **§ 4**

#### **Schulzuweisung**

(1) <sup>1</sup>Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt durch ein elektronisches Online-Verteilverfahren (PVP). <sup>2</sup>Hierbei wird die oder der Studierende gemäß der angestrebten Lehramtsbefähigung sowie den studierten Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen Fachrichtungen beziehungsweise sonderpädagogischen Fachrichtungen vom Zent-

rum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) einer passfähigen Schule der Ausbildungsregion auf der Grundlage der durch die Bezirksregierung Köln an den Schulen und ZfsL bereit gestellten Kapazitäten zugewiesen.

(2) Verbindliche Informationen zur Bewerbung um einen Praktikumsplatz, zu den entsprechenden Fristen sowie zum Vergabeverfahren werden rechtzeitig auf der Internetseite des ZfL bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren gibt die oder der Studierende in PVP den studierten Lehramtsstudiengang sowie zwei studierte Unterrichtsfächer beziehungsweise Lernbereiche beziehungsweise berufliche Fachrichtungen beziehungsweise sonderpädagogische Fachrichtungen an. <sup>2</sup>Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung wählt die oder der Studierende einen studierten Förderschwerpunkt und eines der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise einen der studierten Lernbereiche. <sup>3</sup>Auf Basis dieser Angaben bekommt die oder der Studierende alle Schulen in der Ausbildungsregion Köln angezeigt, an denen eine entsprechende Ausbildungssituation besteht. <sup>4</sup>Von diesen wählt sie oder er fünf Schulen aus und priorisiert diese auf einer Wunschliste. <sup>5</sup>Darüber hinaus gibt die oder der Studierende einen Ortspunkt (Gauß-Krüger Koordinaten) an, der für die Verteilung herangezogen wird, wenn keine der von der oder dem Studierenden priorisierten Schulen zugewiesen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Schritte gemäß Absatz 3 bestätigt der oder die Studierende in PVP innerhalb einer vorgegebenen Frist die eingegebenen Daten und meldet sich somit verbindlich zum Verteilverfahren, zum Aufbaumodul Praxissemester sowie zur Modulabschlussprüfung an. <sup>2</sup>Eine Teilnahme am Vergabeverfahren für Schulplätze außerhalb der vorgegebenen Fristen ist nicht möglich. <sup>3</sup>Schulen, die die oder der Studierende als Schülerin oder Schüler besucht hat, dürfen nicht für das Praxissemester gewählt werden. <sup>4</sup>Nach erfolgter Anmeldung ist ein Rücktritt vom Praxissemester und der Modulabschlussprüfung nur möglich, wenn ein Rücktrittsgrund gemäß § 8a Absatz 7 GPO M.Ed. vorliegt. <sup>5</sup>Das Praxissemester muss im anschließenden Semester durchgeführt werden, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund gemäß § 8a Absatz 7 GPO M.Ed. vor. <sup>6</sup>Eine einmal zugewiesene Schule wird in der Regel erneut zugewiesen.

(5) <sup>1</sup>Nach erfolgter Schulzuweisung wird der oder dem Studierenden in PVP ein entsprechender Zuweisungsbescheid ausgestellt, in dem die zugewiesene Schule sowie das zuständige ZfsL benannt sind. <sup>2</sup>Gleichzeitig erhält die oder der Studierende ein Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters, das eine Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, eine Belehrung über die besonderen Infektionsgefahren im Falle einer Schwangerschaft sowie eine Information zum Versicherungsstatus im Praxissemester enthält. <sup>3</sup>Außerdem erhält der oder die Studierende die Aufforderung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 LABG, das bis zum Antritt des Praxissemesters von der zuständigen Meldebehörde dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zugesandt worden sein muss. <sup>4</sup>Zusätzlich bestätigt die oder der Studierende auf einem beigefügten Vordruck per Unterschrift die Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz sowie zum Versicherungsstatus im Praxissemester und verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bezüglich schulischer Belange (Verschwiegenheitserklärung). <sup>5</sup>Diese unterschriebenen Erklärungen sowie ein Nachweis über Masernschutz gemäß Infektionsschutzgesetz sind

von der oder dem Studierenden am ersten Tag des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule vorzulegen. <sup>6</sup>Aktuelle Informationen zum Infektionsschutz können der Website des ZfL entnommen werden.

(6) <sup>1</sup>Zur Ermöglichung der Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen insbesondere bei Infektionsgefährdungen für die schwangere Studierende und ihr ungeborenes Kind soll eine Schwangerschaft vor Antritt des Praxissemesters dem ZfL angezeigt werden. <sup>2</sup>Nach Antritt des Praxissemesters soll sie der Schulleitung der zugewiesenen Schule angezeigt werden. <sup>3</sup>Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden durch die Hochschule an eine Ausbildungsschule darf nur erfolgen, wenn die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. <sup>4</sup>Die Studierende hat die erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. <sup>5</sup>Erfordern Schutzmaßnahmen eine Veränderung der Praktikumsstätigkeit, ist dies wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem ZfL abzustimmen. <sup>6</sup>Für den in § 3 Absatz 1 und 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeitraum erfolgt eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklärt hat.

## § 5

### Härtefallverfahren

(1) Studierenden mit besonderen Einschränkungen oder besonderen sozialen Härten (Härtefälle) wird nach Einzelfallprüfung entsprechend ihren Schulwünschen und Anforderungen an die Ausbildungsschule ein Praktikumsplatz vorab in einem separaten Verteilungsverfahren zugewiesen.

(2) Härtefälle liegen vor

1. bei chronischer Erkrankung,
2. bei Schwerbehinderung,
3. bei Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder,
4. bei alleiniger Betreuung oder Mitbetreuung einer gemäß § 14 SGB XI pflegebedürftigen Person,
5. bei Zugehörigkeit zum Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds.

(3) Der Nachweis über das Vorliegen eines Härtefalls ist zu führen

- bei 1. durch Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens;
- bei 2. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises;
- bei 3. durch Vorlage einer Meldebescheinigung, aus der die gleiche Wohnanschrift des Kindes mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller hervorgeht oder durch

eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts über die Sorgeberechtigung der Antragstellerin oder des Antragsstellers und der Geburtsurkunde des Kindes;

- bei 4. durch Vorlage eines aktuellen Einstufungsbescheids über die Pflegestufe, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller als Betreuung oder Mitbetreuung bestimmt ist;

- bei 5. durch eine entsprechende aktuelle Bescheinigung des jeweiligen Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds.

(4) <sup>1</sup>Der Härtefallantrag ist vollständig und fristgerecht beim ZfL einzureichen; ansonsten kann keine Berücksichtigung bei der Zuteilung der Wunschschule innerhalb des PVP-Vergabeverfahrens erfolgen. <sup>2</sup>Verfahren und Fristen werden auf der Internetseite des ZfL bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Umfang und Fristen des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) <sup>1</sup>Es wird in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterstudiengangs absolviert, im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) wird es abweichend hiervon im dritten Fachsemester absolviert. <sup>2</sup>Es wird durch das zuvor verpflichtend zu besuchende Basismodul "Vorbereitung Praxissemester" vorbereitet. <sup>3</sup>Einzelheiten sind in § 8a GPO M.Ed. sowie in Anhang 93a geregelt.

(3) <sup>1</sup>In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung, kann das Praxissemester im Winter- und Sommersemester absolviert werden. <sup>2</sup>Im Studiengang Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs kann das Praxissemester nur im Sommersemester absolviert werden.

(4) <sup>1</sup>Das Praxissemester liegt innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein-Westfalen und hat eine Dauer von in der Regel fünf Monaten. <sup>2</sup>Es beginnt in der ersten Jahreshälfte in der Regel spätestens am 15. Februar und endet mit dem Beginn der Sommerferien. <sup>3</sup>In der zweiten Jahreshälfte beginnt das Praxissemester in der Regel spätestens am 15. September und endet jeweils mit dem Schulhalbjahr.

(5) Während des Praxissemesters wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land NRW begründet.

## § 7

### Schulpraktischer Teil des Praxissemesters

(1) <sup>1</sup>Der Workload im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. <sup>2</sup>Die Ausbildung im Rahmen des schulpraktischen Teils erfolgt in der Regel an vier Wochentagen an der Ausbildungsschule. <sup>3</sup>Zu Beginn des Praxissemesters erfolgt eine Einführung durch das jeweils zugeordnete ZfsL. <sup>4</sup>Nach Abschluss dieser Einführung begleiten und unterstützen die Seminarausbildenden der ZfsL die Studierenden in erster Linie bei deren Unterrichtsvorhaben an der Schule. <sup>5</sup>Vor allem beraten sie die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihrer Unterrichtsvorhaben, zu einzelnen Unterrichtsteilen und -stunden und unterstützen die Studierenden bei der Entwicklung und Reflexion eines ersten eigenen professionellen Selbstkonzepts.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungszeit an der Schule beträgt etwa 250 Zeitstunden. <sup>2</sup>Während dieser Zeit sollen die Studierenden nach Maßgabe der Schule

- Einblick in möglichst viele Bereiche des schulischen Alltags nehmen,
- sich pro studiertem Unterrichtsfach, Lernbereich, beruflicher Fachrichtung oder sonderpädagogischer Fachrichtung an je ein bis zwei Unterrichtsvorhaben aktiv beteiligen ("Unterricht unter Begleitung"),
- das Studienprojekt im Profulfach gemäß § 9 Absatz 1 umsetzen und
- am Ende des Praxissemesters das Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 8 durchführen.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtsvorhaben umfassen in der Regel zwischen 5 und 15 Unterrichtsstunden pro Unterrichtsfach beziehungsweise Lernbereich beziehungsweise beruflicher Fachrichtung beziehungsweise sonderpädagogischer Fachrichtung. <sup>2</sup>Sie werden immer in Begleitung von Ausbildungslehrkräften durchgeführt. <sup>3</sup>Die Studierenden hospitieren im Unterricht der Ausbildungslehrkraft und übernehmen einzelne Stundenanteile oder begleiten und unterstützen Teilgruppen einer Klasse. <sup>4</sup>Zusätzlich sollen die Studierenden einige vollständige Stunden unter Begleitung der Ausbildungslehrkraft unterrichten. <sup>5</sup>Die Ausbildungslehrkraft unterstützt die Studierenden bei der Stundenplanung und berät diese nach der Durchführung der Unterrichtsanteile und -stunden gemeinsam mit den Seminarausbildenden der ZfsL.

(4) <sup>1</sup>Die Schulleitung der Ausbildungsschule bescheinigt der oder dem Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen die ordnungsgemäße Erbringung der am Lernort Schule und der am ZfsL vorgesehenen Leistungen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung wird spätestens am letzten Tag des Schulhalbjahres ausgestellt, in dem der schulpraktische Teil des Praxissemesters abgeleistet wurde.

(5) <sup>1</sup>Werden die am Lernort Schule beziehungsweise die am ZfsL vorgesehenen Leistungen ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden. <sup>2</sup>Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß § 22a GPO M.Ed. Auf § 8a Absatz 7 GPO M.Ed. wird verwiesen.

## § 8

### **Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters; Bilanz- und Perspektivgespräch**

(1) <sup>1</sup>Der schulpraktische Teil des Praxissemesters schließt mit einem im Auftrag der Universität zu Köln von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, an dem die oder der Studierende und jeweils eine Betreuerin oder ein Betreuer der Schule und des ZfsL teilnehmen. <sup>2</sup>Im Bilanz- und Perspektivgespräch werden die Erfahrungen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters u.a. auf Basis des Portfolios reflektiert. <sup>3</sup>Es dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung sowie der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Bilanz- und Perspektivgespräch, welches mündlich und gegebenenfalls ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, hat eine Dauer von ca. einer Zeitstunde und findet in der Regel innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende des Schuljahres beziehungsweise des Schulhalbjahres statt. <sup>2</sup>Es wird nicht benotet. <sup>3</sup>Seine ordnungsgemäße Durchführung wird im PVP-System durch das ZfsL hinterlegt.

(3) Das Bilanz- und Perspektivgespräch gilt als nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die oder der Studierende zu dem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er das Gespräch nach dem Beginn ohne triftige Gründe abbricht.

(4) <sup>1</sup>Der schulpraktische Teil des Praxissemesters gemäß § 7 sowie das Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 8 können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt.

## § 9

### **Schulforschungsteil**

(1) <sup>1</sup>Der Workload des Schulforschungsteils des Praxissemesters beträgt 360 Zeitstunden. <sup>2</sup>Im ersten Semester wählen die Studierenden gemäß § 8a Absatz 3 GPO M.Ed. im Rahmen des Basismoduls "Vorbereitung Praxissemester" einen der studierten Studienbereiche als Profillfach für das Praxissemester. <sup>3</sup>Im Profillfach wählen die Studierenden mit Unterstützung der oder des Lehrenden ein Thema für ein Studienprojekt aus und führen dieses in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften der Ausbildungsschule während des Praxissemesters durch. <sup>4</sup>Das Studienprojekt soll unmittelbar auf das Berufsfeld Schule Bezug nehmen (zum Beispiel eigene unterrichtspraktische Tätigkeit, Forschung zu fremdem Unterricht, Forschung zu Schulentwicklungsprozessen).

(2) <sup>1</sup>Als Vorbereitung auf das Studienprojekt erstellen die Studierenden im Rahmen des Basismoduls "Vorbereitung Praxissemester" eine Hausarbeit in Form einer Projektskizze des geplanten Studienprojekts. <sup>2</sup>Erfordert der Abstimmungsprozess mit der Schule eine andere Ausrichtung des Projekts oder ändern sich die Rahmenbedingungen, muss die Projektskizze nachträglich angepasst werden; die Prüfungsleistung bleibt davon unbenommen. <sup>3</sup>Jede und jeder Studierende führt ein eigenes Studienprojekt durch. <sup>4</sup>Dieses kann Teil eines größeren Projektkontexts sein, in dem die Studienprojekte anderer Studierenden verankert sind.

(3) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Planung und Durchführung des Studienprojekts liegt bei der oder dem Lehrenden der Profilgruppe. <sup>2</sup>Bei Fragen zur Durchführung des Studienprojekts vor Ort können sich die Studierenden auch an die schulischen Ausbildungslehrkräfte oder die Ausbildungslehrkräfte des ZfsL wenden.

(4) <sup>1</sup>Im gewählten Profilfach bilden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars „Profilfach“ im Rahmen des Basismoduls "Vorbereitung Praxissemester" eine Profilgruppe. <sup>2</sup>Innerhalb einer Profilgruppe bilden drei bis fünf Studierende ein Lernteam, dessen Mitglieder sich gegenseitig bei der Beantwortung von Fragestellungen zu ihren Studienprojekten unterstützen. <sup>3</sup>Die Lernteams treffen sich regelmäßig während des Praxissemesters und nehmen gemeinsam Feedback-Termine bei der oder dem Lehrenden der Profilgruppe wahr.

(5) <sup>1</sup>Die Betreuung der Studierenden während des Praxissemesters durch die Lehrenden erfolgt über ein Blended Learning-Konzept. <sup>2</sup>Konkrete Regelungen erfolgen durch die Lehrende oder den Lehrenden der Profilgruppe.

## § 10

### Universitäre Prüfungsleistungen

(1) Als Modulabschlussprüfung im Basismodul "Vorbereitung Praxissemester" erstellen die Studierenden die Projektskizze gemäß § 9 Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung im Aufbaumodul „Praxissemester“ besteht aus einer kombinierten Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 6 GPO M.Ed., die sich auf den Schulforschungsteil des Praxissemesters bezieht und aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung dient der Beurteilung der wissenschaftsbezogenen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem Berufsfeld Schule. <sup>3</sup>Im mündlichen Teil der Prüfung halten die Studierenden einen Vortrag über ihr Studienprojekt, an den sich ein Kolloquium anschließt. <sup>4</sup>Der mündliche Teil der Prüfung hat eine Dauer von in der Regel 30 Minuten und kann gegebenenfalls ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. <sup>5</sup>Im Vorfeld des mündlichen Teils der Prüfung erstellen die Studierenden im schriftlichen Teil der Prüfung eine zusammenfassende Dokumentation ihres Studienprojekts und reichen diese bei der oder dem Lehrenden ihrer Profilgruppe ein, die oder der auch als Prüferin beziehungsweise Prüfer fungiert.

(3) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 kann zweimal wiederholt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 8a Absatz 4 bis 7 GPO M.Ed. sowie Anhang 93a.

## **§ 11**

### **Portfolio**

(1) <sup>1</sup>Während des Praxissemesters führen die Studierenden verpflichtend ein Portfolio. <sup>2</sup>Dieses ist Teil des alle Praxisphasen umfassenden "Portfolio Praxiselemente" im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 3 LABG in Verbindung mit § 13 LZV.

(2) <sup>1</sup>Im "Portfolio Praxiselemente" dokumentieren die Studierenden den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. <sup>2</sup>Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess und soll zur Entwicklung eines selbstgeleiteten, professionellen Verständnisses beitragen und den Gedanken des lebenslangen Lernens initiieren und stützen. <sup>3</sup>Neben der Dokumentation des Praktikumsverlaufs findet eine entsprechende Reflexion statt.

(3) <sup>1</sup>Das Portfolio wird als elektronisches Portfolio geführt. <sup>2</sup>Eine Einführung in die Portfolioarbeit findet in dem für die jeweilige Schulform spezifischen Basismodul: Vorbereitung Praxissemester statt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird ein digitaler Leitfaden zur Verfügung gestellt, in dem alle Aufgabenstellungen und Materialien enthalten sind, die die Studierenden in der Vorbereitung und während der Durchführung des Praxissemesters bearbeiten.

(4) Das Portfolio dient den Studierenden als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch sowie für die Modulabschlussprüfung Praxissemester.

## **§ 12**

### **Abschluss des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die ordnungsgemäße Erbringung der am Lernort Schule vorgesehenen Leistungen durch eine Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 4 nachgewiesen ist,
2. das Bilanz- und Perspektivgespräch durch eine Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 im PVP-System hinterlegt ist und
3. die Modulabschlussprüfung gemäß § 10 Absatz 2 erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Benotung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 18 GPO M.Ed.

## § 13

### **Anerkennung und Anrechnung des Praxissemesters**

(1) <sup>1</sup>Inhaberinnen oder Inhaber einer Lehramtsbefähigung müssen kein Praxissemester absolvieren. <sup>2</sup>Das Basismodul „Vorbereitung Praxissemester“ und das Aufbaumodul „Praxissemester“ werden angerechnet unabhängig von der Schulform, für die die Lehramtsbefähigung nachgewiesen wurde.

(2) Im Übrigen gelten § 11a und § 11b GPO M.Ed.

## § 14

### **Allgemeine Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Anhang 93a GPO M.Ed.

(2) <sup>1</sup>Die für die Ausbildungsschule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Studierenden zu beachten. <sup>2</sup>Sie haben die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen.

(3) In den die Schule, das Kollegium sowie die Schülerinnen und Schüler betreffenden Angelegenheiten sind die Studierenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur angetreten werden, wenn vor Beginn des Praxissemesters das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 LABG nach entsprechender Beantragung durch die oder den Studierenden von der zuständigen Meldebehörde dem jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung zugesandt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Zu Beginn des schulpraktischen Teils legen die Studierenden der Ausbildungsschule eine Verschwiegenheitserklärung und eine Erklärung über die Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz sowie einen Nachweis über Masernschutz gemäß Infektionsschutzgesetz vor. <sup>2</sup>Die entsprechenden Vordrucke werden den Studierenden mit ihrem Zuweisungsbescheid zur Verfügung gestellt.

(6) <sup>1</sup>Im Falle einer Erkrankung oder der Verhinderung aus einem anderen triftigen Grund haben die Studierenden die jeweilige Ausbildungsschule und, sollten Veranstaltungen am ZfsL betroffen sein, auch das zuständige ZfsL umgehend zu informieren, im Falle einer längeren Erkrankung über zehn Werktage hinaus oder einer längeren Verhinderung aus einem anderen triftigen Grund auch stets das ZfL. <sup>2</sup>Dauert eine Erkrankung länger als drei Kalendertage, hat die beziehungsweise der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und deren voraussichtlicher Dauer spätestens am darauf folgenden Tag bei der Ausbildungsschule und ggf. dem zuständigen ZfsL vorzulegen. <sup>3</sup>Mit der beziehungsweise dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden müssen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die

Lehramtsstudiengänge herzustellen. <sup>5</sup>Eine Verlängerung des Praxissemesters ist unter gegebenen Umständen in Absprache mit dem ZfL und unter Einverständnis der Schule und des ZfsL möglich.

(7) <sup>1</sup>Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des schulpraktischen Teils durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge führen. <sup>2</sup>Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL, dem ZfL und der Bezirksregierung. <sup>3</sup>Im Fall der vorzeitigen Beendigung gilt das Praxissemester als erstmals nicht bestanden.

(8) Den Studierenden ist es untersagt, Bild- und Tondokumente von Schülerinnen oder Schülern aufzunehmen oder diese zu verbreiten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Schülerinnen oder Schülern und von deren Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung vor.

(9) <sup>1</sup>Sofern die oder der Studierende sich entscheidet, den begonnenen schulpraktischen Teil des Praxissemesters nicht zu beenden, hat sie beziehungsweise er dies der Ausbildungsschule, dem ZfsL und dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge mitzuteilen. <sup>2</sup>Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Versicherungsschutz**

(1) <sup>1</sup>Für Studierende besteht auf dem Arbeitsweg beziehungsweise am Arbeitsplatz gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. <sup>2</sup>Jeder Unfall, der sich während des Praxissemesters ereignet, muss umgehend der Schul- und der ZfsL-Leitung gemeldet werden. <sup>3</sup>Die Studierenden füllen darüber hinaus eine Unfallanzeige mit allen notwendigen Informationen zum Unfallhergang aus und leiten diese an das ZfL weiter. <sup>4</sup>Das ZfL reicht die Meldung anschließend bei der Unfallkasse NRW ein.

(2) <sup>1</sup>Für die Studierenden besteht kein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz. <sup>2</sup>Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die das Praxissemester abdeckt. <sup>3</sup>Bei bereits bestehender privater Haftpflichtversicherung wird empfohlen zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten im Praxissemester umfasst.

## **§ 16**

### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Ordnung der Universität zu Köln für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education Lehramt

an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung in ihrer Fassung vom 15. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen 64/2014) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 14. Juni 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Mai 2023.

Köln, den 16. Juni 2023

Der Rektor  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth